

**Stellungnahme
der Emschergenossenschaft
und
des Lippeverbandes
zum**

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der FDP
– Drucksache 14/3846 (Neudruck 27.02.2007) –**

**„Gesetz zur Änderung und Ergänzung
wasserverbandsrechtlicher Vorschriften“**

Essen, den 25.05.2007

1. Ausgangslage

Die Fraktionen der CDU und der FDP haben mit Neudruck vom 27.02.2007 (Drucksache 14/3846) einen Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften“ vorgelegt.

Hintergrund dafür ist das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 08.12.2006 (Az.: 15 K 357/05). In diesem Klageverfahren hat der Lippeverband beantragt, dass das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) unter Aufhebung des Bescheides vom 09.12.2004 verpflichtet wird, den Beschluss der Verbandsversammlung des Lippeverbandes vom 15.12.2003, mit dem die Verbandsversammlung der hoheitlichen Aufgabenübernahme gem. § 4 Abs. 1, Satz 1 LippeVG i.V.m. § 53 Abs. 1, Satz 1 LWG in der Stadt Hamm zum 01. Januar 2004 zugestimmt hat, zu genehmigen. Das Verwaltungsgericht hat diesem Antrag in vollem Umfang entsprochen.

Das MUNLV hat daraufhin innerhalb der gesetzlichen Frist beim OVG Münster Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Berufung eingelegt. Kurze Zeit später hat das MUNLV die Beschlüsse der Verbandsversammlungen des Lippeverbandes (i.S. Hamm), des Ruhrverbandes (i.S. Meschede) und des Erftverbandes (i.S. Zülpich) auf der Grundlage der bestehenden Verbandsgesetze genehmigt. Als verfahrensrechtliche Folge hat daraufhin der Lippeverband gegenüber dem OVG Münster das Verfahren für erledigt erklärt, da mit der zwischenzeitlichen Genehmigung durch das MUNLV dem Klagebegehren vollumfänglich entsprochen wurde.

2. Begründungen im Gesetzesentwurf

Unter „A Problem“ werden mehrere Aspekte angesprochen, die als Begründung für den Gesetzesentwurf herangezogen werden.

2.1. „Zugriffsrecht“

Zunächst wird ausgeführt, dass das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die Rechtsauffassung vertreten habe, „dass der Lippeverband ein Zugriffsrecht auf die Aufgabe der Abwasserbeseitigung hat und das Land einer Übertragung der Abwasserkanäle auf den Verband zustimmen muss“.

Hierzu ist anzumerken, dass weder das geltende Landeswassergesetz (LWG) noch die Wasserverbandsgesetze den Begriff des „Zugriffs“ im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer Aufgabenübernahme der kommunalen Abwasserbeseitigung kennen! Auch das VG Gelsenkirchen hat so-

wohl in der mündlichen Verhandlung als auch in seinem Urteil den Begriff lediglich im Zusammenhang mit der Darstellung der historischen Entwicklung des LWG und der Verbandsgesetze genannt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nach der heutigen Gesetzeslage gerade kein Zugriffsrecht zu Gunsten der Verbände existiert. Auf S. 14 f des Originalabdrucks des Urteils des VG Gelsenkirchen vom 08.12.2006 bezieht das VG das Zugriffsrecht auf den § 54 Abs. 1 LWG von 1979! **Wörtlich heißt es in dem Urteil:**

„Nach § 54 Abs. 1 LWG 79 waren die Abwasserverbände anstelle der sonst nach § 53 Abs. 1 LWG 1979 grundsätzlich dazu berufenen Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet; die Voraussetzung für diese Aufgabenübernahme, die Kompetenz zum tatsächlichen Zugriff auf das Abwasser, ergab sich indessen erst auf Grund der besonderen verbandsrechtlichen Bestimmungen zur Abwasserbeseitigungspflicht.

... Danach war das Zugriffsrecht durch die Aufgabenfestlegung der Verbände in ihren Satzungen oder in den Sondergesetzen begrenzt. Der Zugriff begründete keine Zuständigkeit, sondern setzte sie voraus. Das Zugriffsrecht konnte alle Teilbereiche der Abwasserbeseitigung i.S.d. § 18 WHG umfassen.“

Nach weiteren Überlegungen lautet es auf S. 17 sehr eindeutig:

„§ 4 Abs. 1 LippeVG räumt die rechtliche Möglichkeit ein, das Nebeneinander der Zuständigkeiten für das Sammeln und Fortleiten (einerseits Gemeinde gem. § 53 Abs. 1 LWG, andererseits Abwasserverband gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 LippeVG) dadurch zu beenden, dass der Verband die Aufgabe (nicht Zuständigkeit) im Einvernehmen der Gemeinde übernehmen kann. Erklärt die Gemeinde ihr Einverständnis nicht, bleibt ihr die Wahrnehmung der Aufgabe erhalten. Im Ergebnis kommt nunmehr § 4 Abs. 1 LippeVG die Aufgabe zu, die § 54 Abs. 1 LWG 79 mit der Einräumung des Zugriffs durch den Verband zu erfüllen hatte (Auflösung der doppelten Zuständigkeit für die gleiche Aufgabe durch eindeutige Zuordnung der Aufgabe an einer der konkurrierenden Hoheitsträger).“

Den Zitaten ist zu entnehmen, dass entgegen der Fassung im LWG von 1979 der Verband heute kein Zugriffsrecht im Sinne einer einseitigen Übernahme hat; vielmehr kann er die Aufgabe nur im Einvernehmen mit der

Kommune beispielsweise nach § 4 Abs.1 S.1 Lippeverbandsgesetz (entsprechend § 2 Abs.3 S.2 Emschergenossenschaftsgesetz) übernehmen, der im Wortlaut wie folgt lautet:

„Der Verband kann Aufgaben nach § 2 Abs.1 (hier Nr.6 „Abwasserbeseitigung“), die einer Gebietskörperschaft... im Verbandsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft... auf Beschluss der Verbandsversammlung ganz oder teilweise übernehmen.“

Nach dem Gesetzeswortlaut bedarf es folglich sowohl einer Entscheidung des kommunalen Rates als auch einer Beschlussfassung der Verbandsversammlung.

Die Verbandsaufsicht beim Umweltministerium prüft daraufhin zunächst die Rechtmäßigkeit des Versammlungsbeschlusses (§ 4 Abs.1 S.2 Lippeverbandsgesetz; § 2 Abs.3 S.3 Emschergenossenschaftsgesetz) im Sinne einer Rechtskontrolle (S. 8 und 10 des Originalabdrucks des Urteils des VG Gelsenkirchen vom 08.12.2006) und spricht dann bei Vorliegen der Voraussetzungen die Genehmigung aus.

Festzuhalten ist somit, dass die Verbände nach geltender Rechtslage kein einseitiges Zugriffsrecht haben. Vielmehr bedarf es in jedem Fall als Ausfluss der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung einer Grundsatzentscheidung zur Aufgabenübertragung durch den kommunalen Rat. Erst dann und auch nur dann kann der Verband im Einvernehmen eine bislang kommunale Aufgabe auf der Grundlage verbandsrechtlicher Vorschriften übernehmen.

2.2. Wasserwirtschaftliche und strukturpolitische Erwägungen

Im Gesetzentwurf wird unter „A Problem“ weiter ausgeführt, dass die Rechtsausführungen des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen dem Land keine Möglichkeit lassen würden, wasserwirtschaftliche und strukturpolitische Erwägungen in einer Genehmigungsentscheidung zur Geltung zu bringen. Da die Aufgabenbefugnisnorm in den Verbandsgesetzen enthalten sei, folge daraus, dass alle Gemeinden ihre Abwasserkanäle auf die sondergesetzlichen Wasserverbände übertragen können, soweit sie innerhalb des jeweiligen Verbandsgebietes gelegen sind. Dies sei wasserwirtschaftlich und strukturpolitisch äußerst bedenklich und widerspreche der Zielsetzung einer Gleichbehandlung von sondergesetzlichen Wasserverbänden und Privaten.

Dieser Argumentation ist folgendes entgegenzuhalten: Bislang bestand der politische Konsens dahingehend, dass seit jeher die Abwasserbeseitigung aus guten Gründen, u.a. aufgrund der hohen seuchenhygienischen und gesundheitlichen Relevanz, eine öffentlich-rechtliche, am Gemeinwohl orientierte Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge ist (§ 18a Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz, WHG) mit der Folge, dass nach § 18a Abs.2 S.1 WHG als Regelfall die Länder regeln, „welche Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind“. Dementsprechend ist die Abwasserbeseitigung heute in der Bundesrepublik zu über 90% rein öffentlich-rechtlich ohne private Beteiligungen organisiert. Die vielfältigen Leistungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind unstrittig von hoher Qualität bei vergleichbar günstigen Kosten, wie dies das Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2005 und die VEWA-Studie (Vergleich Europäischer Wasser- und Abwasserpreise) aus dem Jahre 2006 nachdrücklich belegen.

In NRW wird nach geltendem Recht die Abwasserbeseitigung seit über 100 Jahren in großen Teilen des Landes auf der Grundlage einer historisch gewachsenen, engen arbeitsteiligen und vertrauensvollen Zusammenarbeit der Kommunen und der sondergesetzlichen Wasserverbände im Sinne des § 18a Abs.2 S.1 WHG von Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt. Dieses Zusammenspiel, welches seinen Niederschlag in den §§ 53, 54 LWG und den Verbandsgesetzen gefunden hat, hat sich nachweislich bewährt. Es ist in hohem Maße effizient und erfolgt auf hohem technischem Niveau. Darauf haben auch die Sprecher der Fraktionen im Landtag bei der Gesetzeseinbringung am 07.März 2007 hingewiesen (vgl. LT-Plenarprotokoll vom 07.03.2007: Abg. Hubert Schulte (CDU): „Die Wasserverbände unseres Landes leisten gute Arbeit“, S. 6168; Abg. Holger Ellerbrock (FDP): „Die Wasserverbände sind leistungsfähige Elemente, die ausgesprochen gut arbeiten, eine gute Technik haben“, S. 6168; Abg. Wolfram Kuschke (SPD): „Auch kostenmäßig als hervorragend wahrgenommen“, S. 6169).

Entgegen dem Gesetzesentwurf sprechen „Wasserwirtschaftliche Erwägungen“ durchaus für den Erhalt der eindeutig auf die öffentlich-rechtliche Aufgabenerledigung als Regelfall abstellenden Zielsetzung im WHG, dem geltenden Landeswassergesetz und den Verbandsgesetzen. Der Landesgesetzgeber in NRW hat seit jeher in den verschiedenen Vorschriften dem Gedanken einer umfassenden öffentlich-rechtlichen Aufgabenerledigung durch das Zusammenspiel von Kommunen und Wasserwirtschaftsverbänden Rechnung getragen, die – sollte die Gesetzesänderung beschlossen werden - in den Verbandsgebieten zu einer Durchbrechung der in § 18a Abs.1 und 2 WHG vorgegebenen vollständigen öffentlich-rechtlichen Abwasserbeseitigung führen würde. Gerade die Aufrechterhaltung dieser umfas-

senden öffentlich-rechtlichen Aufgabenerledigung der in § 53 (Sammeln und Fortleiten) und § 54 (Reinigen und Einleiten) LWG normierten Abwasserbeseitigung spielt im Falle der Aufgabenübernahme durch die sondergesetzlichen Verbände bei den kommunalen Entscheidungsträgern eine nicht zu unterschätzende Rolle, da sie den Wasserverband kennen, seine Leistungen beurteilen und die mit der Zusammenführung der Aufgaben einhergehenden Synergien zugunsten der Bürgerinnen und Bürger bewerten können.

Von einer das System des § 18a Abs.1 und 2 WHG in Verbindung mit den §§ 53 und 54 LWG abweichenden Zielsetzung hat der Landesgesetzgeber gerade keinen Gebrauch gemacht. Insofern hat die Sachverständigen-Anhörung am 22. August 2006 im Landtag ergeben, dass bei einer Umsetzung des § 18a Abs.2a WHG (Privatisierungsmöglichkeit der kommunalen Abwasserbeseitigung mit Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht) „Kostenvorteile äußerst zweifelhaft, gleichzeitig aber eine Erhöhung der Gebühren durch ein Privatisierungsmodell zu befürchten“ seien (so NRW-Umweltminister Eckehard Uhlenberg, zitiert in die WELT.de/dpa vom 05. September 2006 „Keine privaten Abwassernetze – Gebühren sollen stabil bleiben“).

Somit gibt es nach dem geltenden Wasser- und Verbandsrecht auch die in der Gesetzesbegründung formulierte „Zielsetzung einer Gleichbehandlung von sondergesetzlichen Wasserverbänden und Privaten“ nicht. Sie wird auch nicht durch die beabsichtigte Gesetzesänderung herbeigeführt, da vielmehr eine Aufgabenverlagerung auf die Wasserverbände ausgeschlossen wird, eine Übertragung auf Private im Wege privatrechtlicher Modelle (unten 2.3.) dagegen nach wie vor möglich ist und schon in der Vergangenheit von einigen Kommunen umgesetzt wurde.

2.3. Alternativen der Aufgabenerledigung und vergaberechtliche Aspekte

In NRW haben die Kommunen auf der Basis geltenden Rechts im Wesentlichen folgende Möglichkeiten, die kommunale Abwasserbeseitigung durchzuführen:

a) Öffentlich-rechtliche Lösungen

- die Stadt führt die Aufgabe selbst durch
- die Stadt gründet eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) und überträgt auf sie die Aufgabe
- die Stadt überträgt ihre Aufgabe auf den sondergesetzlichen Wasserverband, bei dem sie Mitglied ist

b) privatrechtliche Lösungen

- die Stadt beauftragt einen privaten Dritten (sog. Betriebsführungsmodell)
- die Stadt gründet beispielsweise als Träger des Altvermögens und des städtischen Personals eine AöR und gleichzeitig eine Kapitalgesellschaft, an der sich neben der Kommune auch ein privater Dritter beteiligt; diese privatrechtliche Gesellschaft soll dann die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung für die Kommune durchführen (sog. Kooperationsmodell)

Von den dargestellten privatrechtlichen Lösungen und Modellen wurde in der Vergangenheit und wird auch zukünftig ohne die geforderte Umsetzung des § 18a Abs.2a WHG Gebrauch gemacht! Betrachtet man allein das Gebiet der Emschergenossenschaft mit seinen großen Mitgliedsstädten, so **ist festzustellen**, dass bereits heute unter Beteiligung von Gelsenwasser, RWW und Remondis in den Städten Oberhausen, Mülheim, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Schwerte eine Aufgabenerfüllung in privatrechtlicher Rechtsform erfolgt. Demgegenüber hat bislang keine Kommune die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung auf die Genossenschaft übertragen, da das MUNLV wegen der Diskussionen um die beabsichtigte Änderungen der §§ 53 und 54 LWG im Rahmen der letzten Novelle des Landeswassergesetzes im Jahre 2005 eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt hatte und anschließend wegen der Rechtsstreitigkeit des Lippeverbandes gegen das MUNLV vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in Sachen Hamm die Gerichtsentscheidung abgewartet wurde.

Entscheidet sich der kommunale Rat für eine öffentlich-rechtliche Lösung, so unterfallen diese nicht dem Vergaberecht. Es handelt sich um eine Aufgabenverlagerung im hoheitlichen Bereich, einem gesetzlich geregelten Aufgabenübergang zwischen zwei öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Beschließt die Kommune hingegen ein privat-rechtliches Modell umsetzen zu wollen, ist in jedem Fall das Vergaberecht zu beachten und somit eine europaweite Ausschreibung durchzuführen. Je nach dem, welche Grundsatzentscheidung (öffentlich-rechtliche Lösung oder privat-rechtliches Modell) der kommunale Rat fällt, hat die Stadt ggf. das Vergaberecht mit allen Konsequenzen durchzuführen.

Im Zusammenhang mit den durch das MUNLV genehmigten Fällen Hamm, Meschede und Zülpich **ist bemerkenswert**, dass kein (!) privates Unternehmen trotz mehrfacher, auch schriftlicher Ankündigung in den Fällen Hamm, Meschede und Zülpich die Vergabekammern, die bekanntermaßen zügig über vermeintliche Vergabefehler entscheiden, zur Klärung angerufen hat. Vielmehr verweisen private Unternehmen und der BDE wiederholt viel

sagend auf Brüssel und wollen damit die Entscheidungsträger in den Kommunen und im Land verunsichern. So hat der BDE in seiner Pressemitteilung vom 21. März 2007 („BDE reicht EU-Beschwerde gegen ausschreibungsfreie Vergabe der Abwasserentsorgung in Hamm ein.“) u.a. vorgetragen:

“Der BDEsieht in der Genehmigung solcher Übertragungen einen schweren ordnungspolitischen Fehler und einen Versuch, den Markt der Abwasserbeseitigung zu Gunsten öffentlich-rechtlicher Anbieter abzuschotten. Der Wettbewerb ist damit für unabsehbare Zeit ausgeschlossen.“

Die Gegner öffentlich-rechtlicher Lösungen tragen diese oder vergleichbare Argumente vor, obschon in der Vergangenheit die EU-Kommission und der Europäische Gerichtshof in Fällen der Übertragung von Aufgaben zwischen zwei öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgern zum Ausdruck gebracht haben, dass dies nicht dem Vergaberecht unterfällt. Gerade in einem neueren Fall hat die EU-Kommission (nachzulesen in EUWID Wasser und Abwasser vom 26.03.2007, S.13) in einem Beschwerdeverfahren wegen der freihändigen Vergabe von Entsorgungsaufträgen auf einen nordrhein-westfälischen Zweckverband entschieden, dass nach ihrer Ansicht „die vollständige Übertragung einer öffentlichen Aufgabe von einer öffentlichen Einrichtung auf eine andere... nicht mit einer vergüteten Dienstleistung gemäß Artikel 45 EG-Vertrag“ gleichzusetzen ist. Bei einer solchen Übertragung handele es sich vielmehr um eine Maßnahme zur internen Organisation der öffentlichen Verwaltung des Mitgliedstaates. Daher seien die EU-Rechtsvorschriften und die darin enthaltenen Freiheitsrechte nicht anwendbar. Auch bei der hier diskutierten Aufgabenübertragung der kommunalen Abwasserbeseitigung von einer Kommune auf den Wasserwirtschaftsverband handelt es sich ebenfalls um die Übertragung von öffentlichen Aufgaben von einer öffentlichen Einrichtung auf eine andere.

In diesem Zusammenhang mutet es zudem **geradezu grotesk** an, dass private Unternehmen gegenüber Kommunen Werbung mit sog. Konzessionen im Abwasserbereich machen und auf deren Vergaberechtsfreiheit hinweisen. Unabhängig davon, ob es sich in diesen Fällen tatsächlich um eine „Konzession“ handelt, will man selbst den so vehement eingeforderten Wettbewerb umgehen und macht sich in Brüssel dafür stark, dass die EU keine Richtlinie erlässt, die die Notwendigkeit von Ausschreibungen auch für Konzessionen im Trink- und Abwasserbereich vorsieht.

Auch der Hinweis von Einigen, öffentlich-rechtliche Körperschaften könnten sich dem Wettbewerb stellen und sich an Ausschreibungen beteiligen, ist unzutreffend! Das OLG Celle hat in 2001 entschieden, dass sich öffentlich-rechtliche Unternehmen nicht an einem Vergabeverfahren im Wettbewerb

mit Privaten wegen so genannter „Wettbewerbsverzerrung“ beteiligen können (OLG Celle, 08.11.2001, 13 Verg 9/01). Der angemahnte „Wettbewerb“ zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften kann demnach aus rechtlichen Gründen nicht stattfinden.

2.4. Entscheidungshoheit der Kommunen als Ausfluss der Kommunalen Selbstverwaltung über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Daseinsvorsorge

Die in der Verfassung verankerte kommunale Selbstverwaltung gibt dem kommunalen Rat das primäre Recht und die Möglichkeit, eigenverantwortlich darüber zu befinden, wie sie die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung durchführen will (öffentlich-rechtlich oder im Wege eines privatrechtlichen Modells). Eine Vielzahl von Kommunen entscheiden sich dahingehend, dass die Abwasserbeseitigung als wichtiger Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge weiterhin öffentlich-rechtlich erfolgen soll. Dies ist eine als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung zu respektierende Grundsatzentscheidung. In den „Nördlinger Thesen“ des Städte- und Gemeindebundes vom 09.März 2006 wird in diesem Zusammenhang völlig zutreffend ausgeführt:

- Die öffentliche Daseinsvorsorge ist prägender Ausdruck der sozialstaatlichen Tradition Deutschlands.
- Die Leistungen der Daseinsvorsorge sind das Fundament, auf dem ebenso stabile wie verlässliche gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Strukturen ruhen.
- Die eigenverantwortliche Gestaltung und Kontrolle der Erbringung der Dienste der Daseinsvorsorge durch die demokratisch legitimierten Gemeindevertretungen ist seit jeher Ausdruck der bürgerchaftlichen Teilhaberechte an der öffentlichen Hand.

Entfällt die Möglichkeit einer Übertragung auf den Wasserwirtschaftsverband, wird dies in der Praxis vor allem bei den kleineren Kommunen zu folgender Konsequenz führen: Die Gründung einer AöR erfolgt in der Regel wegen ihrer begrenzten Verwaltungskraft im Hinblick auf eine derartige komplexe Lösung nicht. Aus finanzwirtschaftlichen Gründen wird sie sich dann aber im Zweifel trotz einer zuvor gegenteiligen Grundsatzentscheidung und eines sehr aufwändigen europaweiten Ausschreibungsverfahrens (welches in der Regel nicht ohne externe Unterstützung durchgeführt wird) für eine privatrechtliche Lösung entscheiden. Daran ist zu erkennen, dass

der Gesetzesentwurf nicht eine vermeintliche Privilegierung der Wasserverbände abschafft, sondern vielmehr zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger eine klare Privilegierung der Privaten herbeiführen würde!

Im Übrigen ist die Annahme in der Begründung des Gesetzesentwurfes, „alle“ Kommunen in den Verbandsgebieten würden ihre Abwasserbeseitigung auf den Verband übertragen, genau so falsch wie umgekehrt die Meinung, dass alle Verbandskommunen nur eine Privatisierung wollten! Es wird immer eine von den kommunalen Umständen abhängige Grundsatzentscheidung geben, die, sollte das Gesetz verabschiedet werden, eine klare Beschneidung der kommunalen Wahlfreiheit zu Lasten einer dem Regelfall im Sinne des § 18a Abs.2 WHG entsprechenden öffentlich-rechtlichen Lösung zur Folge hätte. Jede Stadt ist frei und muss auch weiterhin frei bleiben, ihre strukturpolitische Entscheidung im Rat zu treffen. Dabei spielen gerade strukturpolitische Erwägungen (öffentlich-rechtlich oder privat) eine große Rolle, die, nimmt man die Kommunale Selbstverantwortung ernst, nicht durch den Landesgesetzgeber einseitig vorgegeben werden müssen, ja dürfen!

3. Fazit:

Die obigen Ausführungen machen deutlich, dass als Reaktion auf das Urteil des VG Gelsenkirchen vom 08.12.2006 und der damit einhergehenden Genehmigungen durch das MUNLV hinsichtlich der Aufgabenübertragung der kommunalen Abwasserbeseitigung von den Städten Hamm, Meschede und Zülpich auf den jeweiligen Wasserwirtschaftsverband eine Änderung der wasserverbandsrechtlichen Vorschriften weder aus rechtlichen Gründen geboten noch aus wasserwirtschaftlichen und strukturpolitischen Gründen erforderlich ist.

Festzuhalten ist vielmehr, dass

- ein „Zugriffsrecht“ der Verbände auf die kommunale Abwasserbeseitigung weder nach der heutigen Gesetzeslage besteht noch aus dem Urteil des VG Gelsenkirchen hergeleitet werden kann (vgl. oben Ziff. 2.1.),
- eine mit der Gesetzesänderung verfolgte Zielsetzung der „Gleichbehandlung von sondergesetzlichen Wasserverbänden und Privaten“ als Ausfluss „wasserwirtschaftlicher und strukturpolitischer Erwägungen“ deshalb nicht erfolgt, weil
 - der nach § 18a Abs.2 WHG vorgegebene Regelfall der umfassenden Abwasserbeseitigung durch Körperschaften des öffentlichen Rechts in NRW durchbrochen würde (vgl. oben Ziff. 2.2.), und

- mit ihr eine vermeintliche Privilegierung der Wasserverbände nicht abgeschafft, sondern vielmehr eine klare Privilegierung der privaten Unternehmen geschaffen würde (vgl. oben Ziff. 2.4.),
- privatrechtliche Modelle in der Vergangenheit umgesetzt wurden und auch weiterhin bei Fortbestand der heute geltenden wasserverbandsrechtlichen Vorschriften neben öffentlich-rechtlichen Lösungen auf der Grundlage kommunaler Ratsentscheidungen möglich sein werden (vgl. oben Ziff.2.3.),
und dass vor allem auch
- den Städten und Gemeinden in den Verbandsgebieten eine unter Einbeziehung der Wasserverbände umfassende Entscheidungsmöglichkeit über die zukünftige Aufgabenerfüllung im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung als Teil der örtlichen Daseinsvorsorge Weise nicht mehr zustehen würde (vgl. oben Ziff. 2.4.).

Eine Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften ist somit weder rechtlich geboten noch aus wasserwirtschaftlichen und strukturpolitischen Gründen erforderlich.